

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Michelsberg

§ 1 - Name, Sitz Geschäftsjahr -

1. Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Michelsberg und hat seinen Sitz in der Stadt Bad Münstereifel.
2. Der Verein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und damit ein wirtschaftlicher Verein i. S. d. § 22 BGB. Seine Rechtsfähigkeit hat er durch Anerkennung der zuständigen Behörde, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, erhalten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins -

1. Zweck der FBG ist es,
 - die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer
 - Flächengröße,
 - ungünstiger Flächengestalt,
 - der Besitzzersplitterung,
 - der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder
 - anderer Strukturmängel zu überwinden.
2. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 - Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
 - Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
 - Bau und Unterhaltung von Wegen;
 - Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
 - Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der obigen Maßnahmen;
 - Die FBG kauft oder kommissioniert Holz von den Mitgliedern und übernimmt die Verwertung;
 - Unterstützung der Mitglieder zur Erlangung der direkten Förderung der Betreuungsleistungen
3. Die FBG finanziert sich durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Umlagen,
 - Anteilseinlagen.

§ 3 - Mitgliedschaft -

1. Mitglieder der FBG sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Waldflächen i. S. d. BWaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführer, im Fall der Ablehnung der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliedschaft ist vererblich, wenn diese beim Eigentümer der Waldfläche besteht. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die FBG im Erbfall entsprechend informiert wird.
3. Wird die Waldfläche durch das Mitglied veräußert, wird auch die Mitgliedschaft in der FBG übertragen. Der Erwerber kann widersprechen. Die Ablehnung durch die FBG ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die FBG ist über das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zu informieren.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft -

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung,
 - Ausschluss,
 - Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die Mitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die FBG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Sie kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Aufnahme gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch die FBG ist die Kündigung zu begründen.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Anweisungen der Vereinsorgane verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
5. Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder -

1. Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten werden durch die FBG im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten.
4. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand oder dem Geschäftsführer mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Bankverbindung und Steuernummer mitzuteilen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag und durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen zu leisten.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße der Mitglieder mit einer Geldstrafe von bis zu 1000 Euro zu ahnden. Vor Verhängung der Strafe ist das Mitglied anzuhören.

§ 6 - Organe des Vereins -

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Alternativ kann auch eine Einladung per E-Mail erfolgen.
2. Anträge zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn diese dringlich sind und die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmanteile festgestellt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Gesamtstimmanteile schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der FBG zuständig, soweit für sie nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Änderungen der Satzung, soweit nicht der Vorstand hierzu ermächtigt ist,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung,
 - Wahl der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - Aufnahme von Darlehen,
 - Festsetzung von Mahngebühren für rückständige Beiträge und Umlagen,
 - Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Verbänden,
 - Beteiligung an einer dem Zweck des Vereins dienenden Dienstleistungsgesellschaft,
 - Auflösung des Vereins,
5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin bestimmen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 7. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Gesamtstimmen, soweit diese Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht. Änderungen der Satzung, des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmanteile durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
 8. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangener 20 ha der Waldfläche, welche der Mitgliedschaft zu Grunde liegt. Höchstens jedoch von einem Achtel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmen von Gesamthand Eigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder ihr die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder ihr und dem Verein betrifft.
 9. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. In diesem Fall darf der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigte nicht mehr als einem Achtel der Gesamtstimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinigen.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch einen Protokollführer oder eine Protokollführerin erstellt wird, der oder die zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand bestimmt wird. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiederzugeben und ist nach der Fertigstellung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu unterzeichnen. Wurde ein gesonderter Versammlungsleiter oder eine gesonderte Versammlungsleiterin bestellt, hat auch dieser oder diese das Protokoll zu unterzeichnen.

Mitglieder können das Protokoll über die Mitgliederversammlung durch Einsichtnahme zur Kenntnis nehmen.

§ 8 - Vorstand -

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, seinem oder ihrem Stellvertreter / Stellvertreterin und bis zu fünf Beisitzern oder Beisitzerinnen. Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten die FBG gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Die Wahl erfolgt einzeln oder als Blockwahl.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Getätigte Aufwendungen und Auslagen werden erstattet. Über eine pauschale Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG und ist insbesondere zuständig für:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Ausschluss von Mitgliedern und deren Aufnahme, insofern diese vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin abgelehnt wurde,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Verhängung von Vereinsstrafen,
 - Erstellen eines Haushaltsplans,
 - Erstellen des Rechnungsabschlusses
 - Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern
6. Die FBG wird durch die Mitglieder des Vorstandes jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 - Geschäftsführer -

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser oder diese kann eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Wenn ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt ist, nimmt dieser oder diese mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Wird der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin von der Mitgliederversammlung gewählt, ist er oder sie Mitglied des Vorstandes.

§ 10 - Rechnungsprüfung -

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen. Diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.
2. Die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigskeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen ihren Bericht.
4. Anstelle der Bestellung von Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen kann die Mitgliederversammlung auch die Beauftragung der Rechnungsprüfung an einen zugelassenen Steuerberater oder zugelassene Steuerberaterin beschließen.

§ 11 - Satzungsänderungen -

1. Änderungen der Satzung und des Zweckes können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Änderungen der Satzung redaktioneller Art oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Verbänden oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
3. Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde nach § 18 BWaldG zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 - Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der Forstbetriebsgemeinschaft verarbeitet.
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Forstbetriebsgemeinschaft durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten

erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur Ausnahmsweise kann die Forstbetriebsgemeinschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

(3) Die Forstbetriebsgemeinschaft informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung ihrer Datenschutzerklärung.

§ 13 - Auflösung -

(1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.

(3) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **08.03.2020** in Bad Münstereifel-Mutscheid beschlossen.

Unterschriften: